

12.06.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1226 vom 8. Mai 2013  
des Abgeordneten Marc Lürbke FDP  
Drucksache 16/2924

### **Retroreflektierende Beklebungen von Fahrzeugen des Rettungsdienstes**

**Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter** hat die Kleine Anfrage 1226 mit Schreiben vom 11. Juni 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales und dem Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Fahrzeuge der Rettungsdienste dürfen in verschiedenen anderen Bundesländern mit retroreflektierenden Beklebungen versehen werden. Entsprechend beklebte Karosseriefächen der Rettungsfahrzeuge strahlen extrem hell zurück, sobald sie von einer Lichtquelle beschienen werden. Derartige Beklebungen dienen dazu, die Wahrnehmbarkeit von Rettungsfahrzeugen insbesondere durch andere Verkehrsteilnehmer über das durch Signalfarben sowie optische und akustische Signalanlagen (Blaulicht und sonstige Warnlampen) gewährleistete Maß hinaus zu erhöhen. Sinnvoll könnten die genannten Beklebungen zusätzlich zu optischen Signalen beispielsweise sein, wenn ein Rettungs- oder Notarztfahrzeug in der Dunkelheit „in zweiter Reihe“ abgestellt wird, während die Besatzung Patienten versorgt.

In Nordrhein-Westfalen wird bislang die äußere Gestaltung von Rettungsdienstfahrzeugen im Wesentlichen durch den sogenannten „Farberlass“ (RdErl. d. Min. für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 25.09.2002 über die Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung) bestimmt, der retroreflektierende Flächen nicht vorsieht.

Ohnehin unterfallen retroreflektierende Beklebungen grundsätzlich der Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung (StVZO) und müssten gegebenenfalls durch einzelne Ausnahmegenehmigungen der Verwaltungsbehörden in NRW eingeführt werden. Eine generelle Befreiung von den Normen der StVZO sieht die StVZO ausdrücklich nur für die Bundeswehr, die Polizei, die Bundespolizei, die Feuerwehr und die anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sowie des Zolldienstes vor, soweit dies zur

Datum des Originals: 11.06.2013/Ausgegeben: 17.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

Fachkreisen zufolge stehen Feuerwehren mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) in Verbindung, um über die Verwendung von derartigen Beklebungen nach einheitlichen Rahmenbedingungen auf Feuerwehrfahrzeugen zu beraten. Bereits auf dem Sicherheitsforum Feuerwehr vom 15.09.2010 in Essen zum Thema Erkennbarkeit von Einsatzfahrzeugen wurde ausgeführt, dass die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) und der Verbandes der Feuerwehren (VdF) gegenüber der Landesregierung hinsichtlich dieser Thematik initiativ geworden waren.

**1. Inwieweit kann nach Ansicht der Landesregierung eine Wahrnehmungssteigerung für Rettungsdienstfahrzeuge durch Beklebung mit retroreflektierenden Flächen erreicht werden?**

Ob eine eindeutige Wahrnehmungssteigerung im Straßenverkehr durch die Verwendung retroreflektierender Flächen - zusätzlich zu den vorhandenen auffälligen Lackierungen sowie Sondersignaleinrichtungen wie Blaulicht und Martinshorn - erzielt werden kann, kann an dieser Stelle nicht signifikant belegt werden.

Allerdings lassen die Rückmeldungen der Träger der Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen auf diese Frage den Schluss zu, dass solche Beklebungen von Rettungsfahrzeugen möglicherweise einen Beitrag zur Minimierung von Verkehrsunfällen leisten könnten.

**2. Wie viele Verkehrsunfälle der vergangenen fünf Jahre, in die Rettungsfahrzeuge verwickelt worden waren, stehen in Zusammenhang mit mangelnder Wahrnehmung des Rettungsfahrzeuges (aufgelistet nach Jahren)?**

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde eine Abfrage bei den Bezirksregierungen mit kurzer Frist durchgeführt. Diese führte zu folgenden Einzelmeldungen, aus denen sich jedoch keine quantitativen Aussagen in Bezug auf die Frage ableiten lassen:

Im **Regierungsbezirk Münster** teilte der Kreis Coesfeld mit, dass es in den vergangenen fünf Jahren zu vier schweren Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit mangelnder Wahrnehmung des Rettungsfahrzeuges gekommen sei.

Im **Regierungsbezirk Köln** hat der Rhein-Erft-Kreis im zu erhebenden Zeitraum zwei Verkehrsunfälle (2010 und 2012) mit Fahrzeugen des Rettungsdienstes gemeldet.

Der **Regierungsbezirk Arnsberg** hat drei Verkehrsunfälle (2010-2012) in der Stadt Herne gemeldet, die nach Einschätzung der Auskunft gebenden Stelle im Zusammenhang mit mangelnder Wahrnehmung des Rettungsfahrzeuges standen. Der Kreis Soest meldet für 2013 zwei Verkehrsunfälle, die sich allerdings am Tage ereignet hatten, so dass eine retroreflektierende Beklebung die Unfälle nicht verhindert hätte.

Im **Regierungsbezirk Düsseldorf** hat die Stadt Dormagen in den Jahren 2010, 2011 und 2012 drei Verkehrsunfälle mit Rettungsfahrzeugen gemeldet, die nach ihrer Einschätzung im Zusammenhang mit mangelnder Wahrnehmung stehen. Allerdings ist dabei anzumerken, dass die Stadt Dormagen bereits seit Jahren die hier in Rede stehenden retroreflektierenden

Folien verwendet. Der Kreis Kleve hat in den Jahren 2008-2012 jeweils einen Unfall jährlich verzeichnet. Die Stadt Wuppertal führt seit 2012 eine digitale Dokumentation durch, ein Unfall (2012) wird dort aufgrund von mangelnder Wahrnehmung aufgeführt. Die Stadt Remscheid gibt an, dass 2008 7 Unfälle, 2009 6 Unfälle, 2010 8 Unfälle, 2011 ebenfalls 8 sowie 2012 5 Unfälle mit Rettungswagen möglicherweise auf nicht ausreichende Wahrnehmung zurückzuführen waren. Dies waren allesamt Bagatel- und Karoserieschäden.

Der **Regierungsbezirk Detmold** hat diesbezüglich Fehlanzeige gemeldet.

Aus der Sicht der Landesregierung handelt es sich bei diesen Meldungen nicht um eindeutige und belastbare Zahlen, die einen möglichen Zusammenhang der Verkehrsunfälle mit der mangelnden Wahrnehmung der Rettungsfahrzeuge belegen könnten. Ob diese durch eine umfangreiche Auswertung zu erheben wären, wird bezweifelt, da hierbei zum Beispiel auch Informationen zur Wetterlage sowie zu den Lichtverhältnissen (Tag, Nacht, Nebel) berücksichtigt werden müssten. Unabhängig davon ist eine solche Auswertung nicht im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist zu leisten.

**3. *In welchem Rahmen bewegen sich Kostensteigerungen bei der Anschaffung bei einem Rettungswagen nach DIN EN 1789, wenn er mit einer Beklebung mit retroreflektierenden Flächen nach den Modellen anderer Bundesländer versehen wird?***

Die Mehrkosten für die Beklebung retroreflektierender Flächen können - auch nach Abfrage anderer Bundesländer - aufgrund verschiedener Anbieter, unterschiedlicher Fahrzeuggrößen, variierender Kundenvorgaben und Qualität nicht konkret beziffert werden. Die Abfrageergebnisse bewegen sich dabei zwischen 200 Euro und 4.000 Euro.

**4. *Wie ist der Stand der Beratungen über die Verwendung von retroreflektierenden Beklebungen von Feuerwehrfahrzeugen zwischen dem MIK und Feuerwehren in NRW?***

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen im Mai 2013 eine Erlassregelung getroffen.

**5. *Inwieweit kann sich die Landesregierung vorstellen, etwaige künftige Regelungen für retroreflektierende Beklebungen von Feuerwehrfahrzeugen auch auf Rettungsdienstfahrzeuge, die nicht zur Feuerwehr gehören, zu übertragen?***

Viele Träger des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen verwenden bereits eine solche Beklebung oder planen dies. Der Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 25.09.2002 - III B 4 - 0713/0713.2.6.1 zur Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung wird derzeit überarbeitet. Dabei wird unter anderem geprüft, ob darin eine künftige Regelung für retroreflektierende Beklebungen von Rettungsdienstfahrzeugen getroffen werden sollte.